

## Änderung Ihres Wohnsitzes

### Anmeldung bzw. Ummeldung im Inland:

innerhalb von 3 Tagen nach dem Bezug der Unterkunft

Die Anmeldung muss grundsätzlich bei der für die Unterkunft örtlich zuständigen Meldebehörde erfolgen. Wird ein Hauptwohnsitz angemeldet, so ist gleichzeitig die Abmeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes vorzunehmen.

### Abmeldung bei Verzug ins Ausland:

innerhalb von 3 Tagen vor oder nach dem Auszug

**Die Abmeldung von Nebenwohnsitzen** ist überall dort möglich, wo eine Wohnsitzanknüpfung (Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz) vorhanden ist.

### Welche Dokumente werden bei der Anmeldung benötigt?

#### Ausgefüllter Meldezettel

Bei Haupt- oder Untermieten wird die Unterschrift des/der Unterkunftgebers/in auf diesem Formular benötigt.

Ein **Identitätsnachweis**, (z.B. Reisepass bzw. Geburtsurkunde) ist notwendig.

Bei ausländischen Mitbürgern/innen ist grundsätzlich der Reisepass bei der Anmeldung vorzulegen.

### Weitere Informationen für Einwanderer

#### Anmeldebescheinigungen und Aufenthaltskarten

gem. §§ 53 u. 54 NAG für EWR\*)-BürgerInnen, Schweizer BürgerInnen sowie deren Angehörige

- Wenn Sie sich länger als 3 Monate in Österreich aufhalten wollen, ist im neuen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz vorgesehen, dass Sie – **zusätzlich binnen 4 Monaten ab Einreise** – bei der für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Niederlassungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Villach) eine Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte beantragen **müssen**.

#### AUSNAHMEN:

- Wer seinen Wohnsitz gemeldet lässt, jedoch nicht länger als 3 Monate durchgehend Aufenthalt nimmt, muss dies der Behörde mitteilen – **3-MONATS-ERKLÄRUNG**
- Wer als Personenbetreuer/-in tätig ist, muss dies der Behörde mitteilen – Formular Personenbetreuer/-in sowie Gewerbeschein
- Wer vor dem 01.01.2006 durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen bzw. angemeldet ist, für den gilt die aufrechte Meldung als „Anmeldebescheinigung“.

#### Achtung:

Wer die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte nicht rechtzeitig beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 77 Abs. 1 Ziff. 4 NAG und muss mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 250,-- rechnen.

\*) EWR Staaten: alle 28 EU Staaten, plus Island, Liechtenstein, Norwegen

EU Mitglieder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern